

Deutsche Strafbarkeit des Geschwisterinzests gemäß § 173 II 2 StGB

EGMR, (Stübing vs. Deutschland), Urteil v. 12.04.2012 (Rs. 43547/08)

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer Patrick Stübing (S), geboren 1976, kam im Alter von drei Jahren in ein Kinderheim und später in die Obhut von Pflegeeltern. Im Alter von sieben wurde er von diesen adoptiert und hatte seitdem keinen Kontakt mehr zu seiner leiblichen Familie. Als er den Kontakt im Jahre 2000 wieder aufnahm, erfuhr er, dass er eine 1984 geborene leibliche Schwester hat. Nach dem Tod der Mutter im Jahre 2000 wurde die Beziehung enger, es kam zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr. Die beiden lebten mehrere Jahre zusammen, aus der Beziehung gingen zwischen 2001 und 2005 vier Kinder hervor. Nach mehreren vom Amtsgericht Borna verhängten Vorstrafen aufgrund dieser Beziehung verurteilte das Amtsgericht Leipzig S am 10.11.2005 wegen Inzests in zwei Fällen zu einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsstrafe. Von einer Verurteilung seiner Schwester sah das Gericht unter Bezugnahme auf ein Sachverständigengutachten ab. Aufgrund ihrer „ängstlich zurückgezogenen, abhängigen Persönlichkeitsstruktur“ und einer leichten Lernbehinderung sei sie nur teilweise schuldfähig und für ihre Handlungen verantwortlich. Nachdem das OLG Dresden die Revision des S am 30.01.2007 zurückgewiesen hatte, legte dieser am 22.02.2007 Verfassungsbeschwerde ein, die das BVerfG am 26.02.2008 mit sieben zu einer Stimme zurückwies. Daraufhin wandte er sich an den EGMR und rügte, dass er durch die strafrechtliche Verurteilung in seinem Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK verletzt sei.

II. Entscheidungsgründe

Der Gerichtshof verneinte letztendlich eine Verletzung des Art. 8 EMRK.

Bei einer solchen Rechtssache billigte der Gerichtshof den staatlichen Behörden einen weiten Ermessensspielraum zu. Zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates besteht kein Konsens hinsichtlich der Frage, ob der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen leiblichen Geschwistern eine Straftat darstellt. Der Gerichtshof war darüber hinaus der Ansicht, dass der Fall moralische Maßstäbe betrifft. Die staatlichen Behörden seien deshalb besser in der Lage als das internationale Gericht, sich zu den nationalen Anforderungen an diese Maßstäbe zu äußern.

Grundlegend für seine Entscheidung stellte der Gerichtshof weiterhin fest, dass das BVerfG die Argumente für und gegen die Strafbarkeit sorgfältig gegeneinander abgewogen hat. Die

Norm kombiniere mehrere Strafzwecke. Sie diene als Instrument zum Schutz der Familie, der sexuellen Selbstbestimmung und der Gesundheit der Bevölkerung. Inzestverbindungen zwischen Geschwistern können Familienstrukturen, und damit die Gesellschaft insgesamt, ernsthaft beeinträchtigen. Auch im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung sei die Strafbarkeit gerechtfertigt. Sie habe spezifische, sich aus den gegenseitigen Abhängigkeiten und der Nähe in familiären Beziehungen ergebenden Situationen im Blick. Das BVerfG war zu dem Schluss gelangt, dass die Kombination dieser Strafzwecke die Verurteilung des S rechtfertigten. Die strafrechtliche Sanktion sei ebenfalls nicht unverhältnismäßig, da § 153 StPO den Gerichten erlaube, in Fällen, in denen die Schuld der Beschuldigten gering sei, von Strafe abzusehen.

Der Gerichtshof ist deshalb der Auffassung, dass die Behörden ihren Ermessensspielraum mit der Verurteilung nicht überschritten haben und diese einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprach.

Die Strafbarkeit des § 173 StGB verstößt nicht gegen die Konvention, eine Verletzung des Art. 8 EMRK liegt nicht vor.

III. Weiterführende Hinweise

- BVerfG 26.02.2008 - 2 BvR 392/07
- *Greco*, Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutslehre übrig? Gedanken anlässlich der Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ZIS 2008, 234 ff.
- *Kubiciel*, Das deutsche Inzestverbot vor den Schranken des EGMR, ZIS 2012, 282 ff.
- *Hilgendorf*, Punitivität und Rechtsgutslehre. Skeptische Anmerkungen zu einigen Leitbegriffen der heutigen Strafrechtstheorie, NK 2010, 125 ff.
- *Roxin*, Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests – Zur verfassungsrechtlichen Überprüfung materiellrechtlicher Strafvorschriften, StV 2009, 544 ff.